

**MOTION** von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)

betreffend Erweiterung der Interpretation «Ausrüstungspflicht» bei Versorgung mit Biogas – Zulassung zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 10a des kantonalen Energiegesetzes

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a des kantonalen Energiegesetzes gilt.

Gabriela Winkler  
Esther Hildebrand

Begründung:

§ 1 lit. f des kantonalen Energiegesetzes (nachfolgend: Energiegesetz) bezweckt unter anderem die Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien. Als eine der Massnahmen zur Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien schreibt § 10a Energiegesetz vor, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

In der baurechtlichen Rechtsprechung ist ‚Ausrüstung‘ ein Fachbegriff und bedeutet eine bauliche Massnahme. Aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas erfüllt zurzeit nach Auffassung der kantonalen Verwaltung die Voraussetzungen dafür nicht, als erneuerbare Energie im Sinne von § 10a Energiegesetz zugelassen zu werden. Begründet wird dies damit, dass es sich bei einer Belieferung mit Biogas nicht um eine bauliche Massnahme handle und die Sicherstellung der Erfüllung von § 10a Energiegesetz nicht langfristig gesichert sei.

Auf der anderen Seite weist das auf Erdgasqualität aufbereitete und ins Erdgasnetz eingespeiste Biogas ökologisch eine hervorragende Qualität auf und kann einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der kantonalen und nationalen Energie- und Klimaziele beitragen. Da für die Biogaserzeugung ausschliesslich Abfall- und Reststoffe und keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden, bestehen auch keine ethischen Bedenken. Die Anwendung im Neubaubereich und im Rahmen von § 10a Energiegesetz ist zu ermöglichen, da Biogas mit den anderen erneuerbaren Energien ökologisch gleichwertig ist. Denkbar ist, dass die Kontrolle durch die bewilligenden Behörden während der Betriebsdauer der Heizungsanlagen dadurch gewährleistet werden kann, dass ein Register geführt wird.